

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 17. Mai 1991

94. Stück

244. Verordnung: Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990

245. Kundmachung: Aufhebung bestimmter Worte in § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 durch den Verfassungsgerichtshof

244. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990

Auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, wird, hinsichtlich des § 1 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, verordnet:

§ 1. Folgende Lehranstalten sind höhere technische Lehranstalten gemäß § 5, erster Satz, des Ingenieurgesetzes 1990:

1. Ausbildungsbereich Bau/Holz:

Höhere Lehranstalt für Hochbau
Höhere Lehranstalt für Tiefbau
Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Hochbau
Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Tiefbau
Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau
Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau
Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau — Holzbau
Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Bauwirtschaft
Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Umwelttechnik
Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Restaurierung und Ortsbildpflege
Höhere Lehranstalt für Holzbau
Höhere Lehranstalt für Holztechnik
Höhere Lehranstalt für Holzwirtschaft
Höhere Lehranstalt für Holzwirtschaft, Ausbildungszweig Sägetechnik
Höhere Lehranstalt für Holzwirtschaft, Ausbildungszweig Holztechnologie
Höhere Lehranstalt für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau)
Höhere Lehranstalt für Möbelbau und Innenausbau
Höhere Lehranstalt für Berufstätige, Bautechnik — Hochbau
Höhere Lehranstalt für Berufstätige, Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau

Höhere Lehranstalt — Kolleg Bautechnik — Hochbau
Höhere Lehranstalt — Kolleg Bautechnik — Tiefbau
Höhere Lehranstalt — Kolleg Bautechnik, Ausbildungszweig Restaurierung und Ortsbildpflege
Höhere Lehranstalt — Kolleg Möbelbau und Innenausbau
Höhere Lehranstalt — Kolleg Innenausbau und Möbelbau
Höhere Lehranstalt — Aufbaulehrgang Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau
Höhere Lehranstalt — Aufbaulehrgang Bautechnik, Ausbildungszweig Farbtechnik und Farbgestaltung
Höhere Lehranstalt — Aufbaulehrgang Möbeldesign
Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau

2. Ausbildungsbereich Chemie:

Höhere Lehranstalt für Biochemie und Schädlingsbekämpfung
Höhere Lehranstalt für Biochemie und biochemische Technologie
Höhere Lehranstalt für Gerbereichemie und Leder-technik
Höhere Lehranstalt für technische Chemie
Höhere Lehranstalt für Chemie, Ausbildungszweig technische Chemie
Höhere Lehranstalt für Chemie, Ausbildungszweig Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik
Höhere Lehranstalt für Chemie, Ausbildungszweig Leder- und Naturstofftechnologie
Höhere Lehranstalt für chemische Betriebstechnik
Höhere Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie — Fleischwirtschaft
Höhere Lehranstalt — Kolleg Technische Chemie
Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Biochemie und biochemische Technologie

3. Ausbildungsbereich Elektrotechnik/Elektronik:

Höhere Lehranstalt für Impuls- und Datenverarbeitungstechnik

Höhere Lehranstalt für Elektronik und biomedizinische Technik
 Höhere Lehranstalt für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Elektronik, Ausbildungszweig Nachrichtentechnik
 Höhere Lehranstalt für Elektronik, Ausbildungszweig Informatik
 Höhere Lehranstalt für Elektronik, Ausbildungszweig biomedizinische Technik
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik — Steuerungs- und Regelungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik, Ausbildungszweig Steuerungs- und Regelungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik, Ausbildungszweig Energietechnik und Leistungselektronik
 Höhere Lehranstalt für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik
 Höhere Lehranstalt für elektronische Datenverarbeitung und Organisation
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektrotechnik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Fachrichtung Nachrichtentechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Elektronik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Elektrotechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Elektronische Datenverarbeitung und Organisation
 Höhere Lehranstalt — Kolleg für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Kolleg Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Kolleg Elektrotechnik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Kolleg Elektronische Datenverarbeitung und Organisation
 Höhere Lehranstalt — Aufbaulehrgang Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Elektronische Datenverarbeitung und Organisation
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik

4. Ausbildungsbereich Maschinenbau:

Höhere Lehranstalt für Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Werkstofftechnologie
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Flugtechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Gießertechnik

Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Hütten-technik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Heizungs- und Klimatechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Kraftfahrzeugbau
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Schweißtechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Waffentechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Werkzeug- und Vorrichtungsbau
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Installation und Heizungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Motoren- und Kraftfahrzeugbau
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Motoren- und Landmaschinenbau
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau und Schweißtechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Automatisierungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Fertigungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt für Flugtechnik
 Höhere Lehranstalt für Gießertechnik
 Höhere Lehranstalt für Hütten-technik
 Höhere Lehranstalt für Werkzeug- und Vorrichtungsbau
 Höhere Lehranstalt für Waffentechnik
 Höhere Lehranstalt für elektronische Datenverarbeitung und Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau — Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Maschinenbau — Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Maschinenbau — Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Kolleg Maschinenbau — Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt — Aufbaulehrgang Mikromechanik und Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Maschinenbau — Betriebstechnik

5. Ausbildungsbereich Textil:

Höhere Lehranstalt für Textilwirtschaft
 Höhere Lehranstalt für Textilchemie
 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik
 Höhere Lehranstalt für Weberei und Spinnerei
 Höhere Lehranstalt für Wirkerei und Strickerei
 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Textilchemie

Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Weberei und Spinnerei
 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Wirkerei und Strickerei
 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik, Ausbildungszweig Weberei und Spinnerei.
 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik, Ausbildungszweig Wirkerei und Strickerei
 Höhere Lehranstalt für Textilbetriebstechnik und elektronische Datenverarbeitung, Ausbildungszweig Weberei und Spinnerei
 Höhere Lehranstalt für Textilbetriebstechnik und elektronische Datenverarbeitung, Ausbildungszweig Wirkerei und Strickerei
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Textilmechanik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Textilchemie
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Textiltechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Textiltechnik — Textilchemie
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Textiltechnik — Textilmechanik
 Höhere Lehranstalt — Aufbaulehrgang Textilbetriebstechnik

6. Sonstige Ausbildungsbereiche:

Höhere Lehranstalt für Atomenergietechnik
 Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik
 Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik
 Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik
 Höhere Lehranstalt für Silikatechnik
 Höhere Lehranstalt für Silikatechnik und anorganische Werkstoffe
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Feinwerktechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg Kunststofftechnik
 Höhere Lehranstalt — Kolleg für technische Optik und Feinwerktechnik

7. die im § 6 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, BGBl. Nr. 125/1949, angeführten ehemaligen Höheren Abteilungen.

§ 2. Als Berufspraxis gemäß § 4 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b des Ingenieurgesetzes 1990 ist eine berufliche Tätigkeit anzurechnen, wenn sie erlaubt und selbständig oder in einem Dienstverhältnis ausgeübt wurde und in überwiegendem Maße höhere Fachkenntnisse des Fachgebietes voraussetzt.

Insbesondere sind folgende oder ihnen gleichzuhaltende Tätigkeiten, wenn die oben angeführten Voraussetzungen zutreffen, anzurechnen:

Verfassung und Prüfung von einfacheren Projekten einschließlich der Massen- und Materialermittlungen; Verfassung von Leistungsverzeichnissen; Kostenberechnungen und Endabrechnungen; Kon-

struktion, Entwurf und Berechnung von einfacheren Maschinen, Apparaten, Geräten, Werkzeugen; Überwachung, Leitung und Herstellung baulicher und betrieblicher Anlagen; leitende Tätigkeit in maschinell eingerichteten Betrieben; Überwachung technischer Anlagen; Leitung von Untersuchungen und Messungen und deren Auswertung; Werkstoff- und Betriebsmittelprüfung und deren Überwachung und Ausarbeitung; Erstellung technischer Normen; Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung; Durchführung von Arbeits- und Zeitstudien; Arbeitsvorbereitung; technischer Ein- und Verkauf sowie Tätigkeit in der Kundendiensttechnik; Forschungs-, Gutachter-, Lehr- und Sachverständigentätigkeit; Tätigkeit als Sicherheitstechniker und im amtlichen Inspektions- und Unfallverhütungsdienst; Tätigkeit als Meßtruppführer auf dem Gebiete der Vermessungstechnik und Durchführung aller vermessungstechnischer Auswertungsarbeiten; Planung und Konstruktion von Rechnerverbund- und Rechnernetzen; Erzeugung und Wartung der Hardware.

Schüssel

245. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung bestimmter Worte in § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1991, G 77/90-15, G 156/90-13, G 184/90-14, G 191/90-12, G 193/90-10, G 215/90-10, G 225/90-10, G 317/90-10, G 318/90-10, G 84/91-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 26. April 1991, die Wortfolge „oder gepfänder“ in § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1987, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.